

Fl.2 Baugrundstück für privatwirtschaftliche Zwecke

GrZ 0,3
GFZ 0,6

GE
GrZ 0,4
GFZ 1,0
max. Bauhöhe 17,0 m
über vorh. Gelände

GE
GrZ 0,8
GFZ 1,6
max. Bauhöhe 17,0 m
über vorh. Gelände

Baugrundstücke für Versorgungsanlagen u. für die Beseitigung von Abwasser

1. Hinweise (gem. § 9 Abs. 4 HBauG)

1.1 **Bauschutzbereich (Flugplatz WI-Erbenheim)**
nach dem Luftverkehrsgesetz in der Fassung vom 04.11.1968.

Der Planungsbereich liegt teilweise im Anflugssektor, im Bereich Radius 1,5 km - 4,0 km und im Bereich Radius 4,0 km - 6,0 km bezogen auf den Startbahnbezugspunkt des Flugplatzes. Für diese Bereiche sind Beschränkungen in der Bauhöhe über NN festgelegt, die in Bebauungsplan aufgeführt sind.

Sollten Bauwerke die nach § 12 (3) Ia und Ib Luftverkehrsgesetz (BBl. I 1968, Seite 1113) zulässigen Höhenbegrenzungen überschreiten, ist die Zustimmung der Wehrbereichsverwaltung als militärische Luftfahrtbehörde erforderlich. Die Höhenbegrenzungen gelten gem. § 15 Luft - VO sinngemäß für Säule, Freileitungen u.a.

1.2 **Wasserschutzbereiche**
Nach dem Hess. Wassergesetz liegen Teile des Gewerbegebietes und der landwirtschaftlichen Flächen in der "weiteren Schutzzone" (Zone III), des am 03.12.69 ausgewiesenen Schutzgebietes für die Trinkwassergewinnungsanlage "Wasserwerk Kastel" der Stadtwerke Mainz.

Es wird darauf hingewiesen, daß die Verbote und Gebote dieser Schutzanordnung eingehalten werden müssen. Insbesondere wird auf folgende Punkte der in der Anordnung festgelegten Verbote hingewiesen:

- a) Verbote für die unter- und oberirdische Lagerung von wassergefährdenden Flüssigkeiten über festgelegte Höchstmengen hinaus.
- b) Versenken von Kühlwasser in großen Mengen.
- c) Größere Erdaufschlüsse ohne ausreichende Sicherung.
- d) Errichtung von abwassergefährlichen Betrieben unter bestimmten Voraussetzungen.

1.3 Für eventuelle bauliche Anlagen in der Fläche für die Landwirtschaft - Erwerbsgartenbau wird auf den § 9 des Bundesfernstraßengesetzes verwiesen. Hiernach dürfen Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 20 m bei Bundesstraßen, gemessen von äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, nicht errichtet werden.

Fl.26

Fl.26

Fort Monte Bello

Fl.16

GENEHEMT
mit Erlaß vom
VA 611 d 04/15-6/73
Mainz, den 12. April 1973
DER HESSISCHE MINISTER DES INNERN
Im Auftrag
[Signature]